

**Stadt Leverkusen  
– Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. V 40/I "Wiesdorf -  
Wohnheim zwischen Elisabeth-  
Langgässer-Straße, Kurtekottenweg  
und Bertha-von-Suttner-Straße"**

---

**Artenschutzprüfung Stufe II**  
**Stand: 06.11.2023**

**3723**

**Auftraggeber:** Fünfte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG  
Philipp-Ott-Straße 3  
51373 Leverkusen

**Ansprechpartner:** Herr K. Reinhardt  
+49 214 6000 1010  
klaus.reinhardt@bayer.com

**Auftragnehmer:** DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG  
Bobenfeld 1  
44652 Herne

**Verfasser:** Dr. Thomas Schönert  
+49 201 172 1868  
thomas.schoenert@dm-group.com

**Alibi-Nr.** 3723

**Berichtsdatum:** 2023-11-06

**Berichtsversion:** V1

**Sitz der Gesellschaft**  
DMT Engineering Surveying  
GmbH & Co. KG  
Bobenfeld 1, D-44652 Herne

**Amtsgericht Bochum**  
HRA 7416  
**Steuernummer**  
USt-IdNr. DE127063244

**Kommunikation**  
Telefon: +49 2325 6376-0  
Email: es@dm-group.com  
Internet: www.es.dmt-group.com

**Bankverbindung**  
Commerzbank AG  
IBAN DE75 4304 0036 0570 9902 00

**Geschäftsführung**  
DMT Engineering Surveying  
Verwaltungsgesellschaft mbH, Herne  
Amtsgericht Bochum, HRB 17395

**Vertreten durch die Geschäftsführer**  
Stefan Kruse  
Alexander Reinhardt



## **Disclaimer**

DMT ES übernimmt oder gewährt keinerlei Zusicherung, Gewährleistung oder Garantie, weder ausdrücklich noch konkludent, in Bezug auf die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Inhalte in diesem Dokument. Keine Partei oder Person mit Ausnahme des Kunden ist berechtigt, sich auf das gesamte Dokument oder Teile des Dokuments zu verlassen oder auf dessen Inhalt zu vertrauen. DMT ES übernimmt keine Verantwortlichkeit oder Haftung gegenüber irgendeiner natürlichen oder juristischen Person in Bezug auf Teile des Dokuments, das gesamte Dokument bzw. Fehler oder Auslassungen im Dokument, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für zukunftsorientierte Aussagen, welche auf Annahmen der DMT ES gestützt werden. Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben, dass zukünftige Ergebnisse, Leistungen oder Erfolge tatsächlich eintreten oder erreicht werden. Entsprechend ist die Haftung der DMT ES, gleich aus welchem Rechtsgrund, für alle direkten und indirekten Schäden ausgeschlossen, die aus der Veröffentlichung, Verwendung oder Anwendung des Dokuments oder dem Vertrauen auf das Dokument resultieren. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens haftet DMT ES im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bzw. im Rahmen der im Kundenverhältnis getroffenen Regelungen.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass der Planung .....</b>	<b>1</b>
<b>1.2</b>	<b>Anlass der Planung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen und Methodik.....</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Datengrundlage .....</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Methodik.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Biotoptypen und planungsrelevante Arten.....</b>	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Schutz von Natur und Landschaft .....</b>	<b>9</b>
<b>3.2</b>	<b>Biotoptypen.....</b>	<b>10</b>
<b>3.3</b>	<b>Planungsrelevante und kartierte Arten .....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkung des Vorhabens .....</b>	<b>21</b>
<b>4.1</b>	<b>Baubeschreibung .....</b>	<b>21</b>
<b>4.2</b>	<b>Wirkung des Vorhabens.....</b>	<b>21</b>
<b>4.2.1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>21</b>
<b>4.2.2</b>	<b>Vorbelastungen.....</b>	<b>22</b>
<b>4.2.3</b>	<b>Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren.....</b>	<b>22</b>
<b>4.2.4</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</b>	<b>24</b>
<b>5</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der möglichen Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>25</b>
<b>5.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</b>	<b>25</b>
<b>5.1.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Säugetiere - Fledermäuse.....</b>	<b>25</b>
<b>5.1.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Reptilien – Zauneidechse (Lacerta agilis) .....</b>	<b>30</b>
<b>5.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....</b>	<b>31</b>
<b>5.2.1</b>	<b>Feldlerche (Alauda arvensis) .....</b>	<b>32</b>
<b>5.2.2</b>	<b>Mäusebussard (Buteo buteo).....</b>	<b>33</b>
<b>5.2.3</b>	<b>Nachtigall (Luscinia megarhynchos).....</b>	<b>34</b>
<b>5.2.4</b>	<b>Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola) .....</b>	<b>35</b>
<b>5.2.5</b>	<b>Star (Sturnus vulgaris) .....</b>	<b>36</b>

<b>5.2.6</b>	<b>Turmfalke (Falco tinnunculus).....</b>	<b>37</b>
<b>5.3</b>	<b>Nicht planungsrelevante Arten .....</b>	<b>38</b>
<b>6</b>	<b>Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung .....</b>	<b>39</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....</b>	<b>40</b>
<b>7.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>40</b>
<b>7.1.1</b>	<b>Baubetrieb .....</b>	<b>40</b>
<b>7.1.2</b>	<b>Projektgestaltung .....</b>	<b>41</b>
7.1.2.1	Lebensraumgestaltung für Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Zauneidechse).....	41
7.1.2.2	Beleuchtung.....	42
7.1.2.3	Glas .....	42
<b>7.1.3</b>	<b>Maßnahmen zum Risikomanagement .....</b>	<b>44</b>
<b>7.2</b>	<b>Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>44</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG .....</b>	<b>45</b>
<b>9</b>	<b>Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>45</b>
<b>10</b>	<b>Quellenangaben .....</b>	<b>48</b>

## Tabellen

Tabelle 1:	Schutz von Natur und Landschaft.....	9
Tabelle 2:	Planungsrelevante Arten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen (LANUV 2023a) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen.....	12
Tabelle 3:	Ergebnisse der Fledermauserfassung per Horchboxen (passiv) und Detektorbegehung (aktiv) – Zeitraum 04.07. – 10.07.2023 .....	16

## Abbildungen

Abbildung 1:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 40/I – Geltungsbereich .....	2
--------------	--	---

## Anlage 1: Pläne – Fledermäuse und Vögel

Horchboxen-Standorte, Detektorbegehung und Ergebnisse der Fledermauserfassung – Zeitraum 04.07. – 10.07.2023 .....	A-2
Vögel 2023 – planungsrelevante und bemerkenswerte Arten.....	A-3
Vögel 2023 – allgemein und weit verbreitete Arten .....	A-4

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass der Planung

Der TSV Bayer 04 Leverkusen und die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH planen im Stadtteil Wiesdorf den Neubau einer Wohngruppe zur Unterbringung von noch schulpflichtigen, minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern.

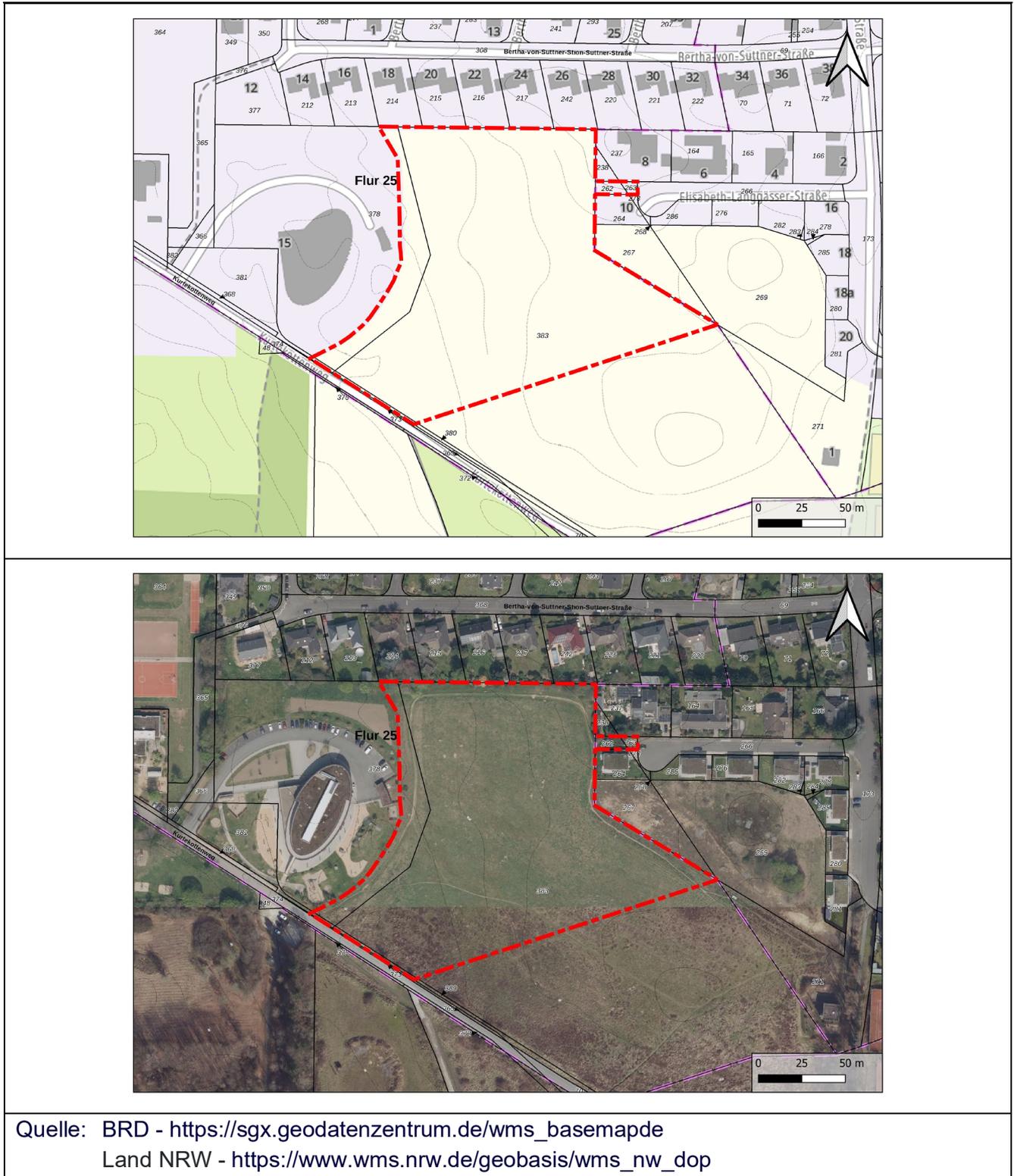
Das Planungsvorhaben soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 40/I „Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße“ planungsrechtlich abgesichert werden.

Das etwa 2,2 ha große Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Wiesdorf (054609) und umfasst die Flurstücke 262 und 263 sowie Teilflächen der Flurstücke 373, 374, 380 und 383 in Flur 25. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von den rückseitigen Gärten der Wohnbebauung der Bertha-von-Suttner-Straße,
- im Osten durch den Abschluss der Elisabeth-Langgässer-Straße mit angrenzender Wohnbebauung und Grenzverlauf zur renaturierten Düne,
- im Süden / Südwesten durch den Kurtekottenweg und
- im Westen durch die Kita „Löwenburg“.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

**Abbildung 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 40/I – Geltungsbereich**



## 1.2 Anlass der Planung

Das Plangebiet liegt aus naturräumlicher Sicht im Bereich der rechtsrheinischen Niederterrasse der Köln-Bonner-Rheinebene (naturräumliche Einheit 551.1).

Geologisch gesehen, ist das Gebiet Bestandteil einer großen, ursprünglich etwa 1,1 km langen Düne, deren Konturen jedoch im Laufe der Zeit durch die Besiedlung und landwirtschaftliche Nutzung überprägt wurden, so dass heute nur noch die vergleichsweise geringe Fläche der östlich an das Plangebiet angrenzenden renaturierten Düne den ursprünglichen Charakter wiedergibt.

Entsprechend der geologischen Verhältnisse werden die aus den Flugsanden und Hochflutablagerungen hervorgegangenen Böden des Planungsgebietes als „Braunerde“ dargestellt.

Das Plangebiet wird seit alters her als Ackerland bewirtschaftet. Erst mit dem Bau der westlich benachbarten Kindertagesstätte Löwenburg wurde die Bewirtschaftung aufgegeben und die Fläche hat sich über eine Ackerbrache zur heutigen Ruderalfläche entwickelt.

Auf weitere abiotische und biotische Faktoren geht der Umweltbericht ein.

## 2 Grundlagen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung folgt der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV NRW – 06.06.2016), der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBeWWV / MKULNV – 22.12. 2010) und dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2017).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.
- 2) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die Artenschutzprüfung sollte so weit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

**Verbot Nr. 1 – Tötungsverbot**

wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

**Verbot Nr. 2 – Störungsverbot**

wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

**Verbot Nr. 3 – Schädigungsverbot**

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

**Verbot Nr. 4 – Schädigungsverbot**

wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die oben genannten Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Eine **ASP** lässt sich in **drei Stufen** unterteilen:

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die **vorliegende Artenschutzprüfung** wird auf der Ebene der **Stufe II** abgearbeitet.

## 2.2 Datengrundlage

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden folgende Daten erhoben, herangezogen und ausgewertet:

- 1) Liste der „planungsrelevante Arten“<sup>1</sup> des betroffenen und des unmittelbar westlich benachbarten Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/3 Burscheid und TK25 4907/4 Leverkusen (LANUV 2023a - abgefragt am: 28.06.2023).
- 2) Angaben gemäß Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des Landes Nordrhein-Westfalen (@infos-Landschaftsinformationssammlung – LANUV 2023b - abgefragt am: 28.06.2023)
- 3) Die faunistischen Kartierungen zur Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel sowie Reptilien und Zufallsfunde Amphibien wurden im Zeitraum April bis Juli 2023 durchgeführt.
- 4) Die Biotoptypen, Flora und Vegetation wurden während der faunistischen Begehungen fortlaufend erfasst.

## 2.3 Methodik

### Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden auf Basis der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) benannt und bewertet.

### Fledermäuse

Die Aktivitäten der Fledermäuse wurden mit Unterstützung eines Ultraschall-Detektors vom Typ Bat-Logger M2 der Firma Elekon am 10.07.2023 aufgenommen.

Des Weiteren wurden im Zeitraum vom 04.-10.07.2023 an verschiedenen Stellen im Gebiet eine Horchbox des Typs S2 der Firma Elekon und 5 Horchboxen des Typs AudioMoth aufgestellt, die während der Nacht entweder getriggert (S2) bzw. im Zyklus von 9 sec. Aufnahme und 1 sec. Pause (AudioMoth) die Rufe der Fledermäuse aufgenommen haben.

Zum Zeitpunkt / Zeitraum der aktiven und passiven Fledermausdetektion herrschten folgende Wetterverhältnisse:

---

<sup>1</sup> Die „planungsrelevanten Arten“ sind in Nordrhein-Westfalen diejenigen Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Sie umfassen die in einem Planungsraum vorkommenden Arten der Schutzkategorien der FFH-Anhang-IV-Arten (streng geschützte Arten) und der europäischen Vogelarten, nicht aber Irrgäste, sporadische Zuwanderer und „Allerweltsarten“. Das zu erwartende Artenspektrum kann über eine Messtischblatt bezogene Liste abgefragt werden.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
Di - 04.07.2023	22:00 – 06:00	17,2 – 15,4°C		leichte - schwache Brise	2,6 mm
Mi - 05.07.2023	22:00 – 06:00	14,6 – 14,2°C		leichte Brise	0,0 mm
Do - 06.07.2023	22:00 – 06:00	13,7 – 16,0°C		leichte Brise	0,0 mm
Fr - 07.07.2023	22:00 – 06:00	22,2 – 21,5°C		leichte Brise	0,0 mm
Sa - 08.07.2023	22:00 – 06:00	20,0 – 22,4°C		leichte Brise	0,0 mm
So - 09.07.2023	22:00 – 06:00	20,2 – 19,7°C		leichte - schwache Brise	0,0 mm
Mo -10.07.2023	22:00 – 06:00	16,8 – 19,8°C		leichte Brise	0,0 mm
Klimadaten Deutschland – Stundenwerte, Station Köln-Bonn <a href="https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/klarchivstunden.html">https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/klarchivstunden.html</a>					

Die Auswertung der Fledermausrufe erfolgte unter Zuhilfenahme von

- BatExplorer 2.2 (2023) – Elekon
- BatScope 4 – (OBRIST & BOESCH 2018)
- BatSound 4.03 (PETTERSSON 2009) / BatSound Touch (PETTERSSON 2015)
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse

Zur Darstellung der Ergebnisse wurden die pro Nacht aufgenommenen Kontakte der Fledermäuse an den Horchboxen bzw. im Fledermausdetektor (ermittelt über die ausgewerteten Rufreihen) pro Art bzw. Artengruppe aufsummiert.

## Vögel

Die Begehung zur Erfassung der Avifauna des Plangebietes wurde im Jahr 2021 zu folgenden Terminen und bei den entsprechenden Wetterverhältnissen durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
10.04.2023	06:30	6°C	leicht bewölkt – ca. 20-30%	leichte Brise	kein Regen
04.05.2023	05:45	5,5°C	leicht bewölkt – ca. 10%	leichte Brise	kein Regen
14.06.2023	04:30	15,5°C	leicht bewölkt, – ca. 10%	leichte Brise	kein Regen

Dabei wurden alle visuellen (mit Unterstützung eines Fernglases, Swarovski EL 8,5 x 42) und akustischen Wahrnehmungen (mit dem geschulten Gehör) von Vögeln erfasst.

Die Begehung zur Erfassung der Avifauna orientierte sich dabei an dem Leitfaden „Brutvogelkartierung – Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen“ (LANUV 2016).

## Reptilien und Amphibien

Zur Überprüfung eines möglichen Vorkommens der Zauneidechse wurde am 25.05.2023 das Plangebiet und die angrenzende Ruderalfläche vollständig abgegangen. Der Termin wurde gemäß „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Teil A“ (LANUV 2021) so gewählt, dass die zu erwartenden Witterungsverhältnisse günstig für die Erfassung von Eidechsen waren:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
25.05.2023	09:45	13,5°C	sonnig	leichte Brise	kein Regen

Die Begehung orientierte sich dabei an den Vorgaben des Methodenhandbuchs: Die Kartierung erfolgt durch langsames Begehen der Untersuchungsfläche und Zählung gesichteter Individuen, schwerpunktmäßig entlang linearer Strukturen. Strukturen, die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen, Gleisschotter etc.) werden gezielt abgesucht. Des Weiteren wurde während der Vogel- und Fledermauskartierungen auf Vorkommen der Zauneidechse geachtet.

### 3 Biotoptypen und planungsrelevante Arten

#### 3.1 Schutz von Natur und Landschaft

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen @LINFOS (LANUV 2023b; www.tim-online.nrw.de, beide abgefragt am 28.06.2023) und der Landschaftsplan der Stadt Leverkusen (STADT LEVERKUSEN 1987) stellen für das Plangebiet folgende Schutzausweisungen dar:

**Tabelle 1: Schutz von Natur und Landschaft**

Schutzkategorie	betroffen		Beschreibung
	Ja	Nein	
Biotopverbund §20.1 BNatSchG, §35 LNatSchG NRW		X	Das Objekt „VB-K-4908-007 - Gehölz-Ackerkomplex westlich von Dünnwald“ ist Teil des Biotopverbundes von herausragender / besonderer Bedeutung. Die nächsten Teilflächen dieses Biotopverbundes liegen östlich des Mutzbaches und südwestlich des Kurtekottenweges. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
Naturschutzgebiet §23 BNatSchG		X	Die räumlich nächsten Naturschutzgebiete liegen in mehr als 1,5 km Entfernung an der nördlich verlaufenden Dhünn (NSG Dhünn) bzw. am Flittarder Rheinufer (NSG Flittarder Rheinaue) im Westen sowie im Weiteren östlich der Autobahn A3 (NSG Ehemalige Kiesgrube am Südring; NSG Am Grünen Kuhweg; NSG Am Hornpottweg) Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
Nationalpark §24 BNatSchG, §36 LNatSchG NRW		X	Die Schutzkategorie „Nationalpark“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.
Biosphärenregion §25 BNatSchG, §37 LNatSchG NRW)		X	Die Schutzkategorie „Biosphärenreservat“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.
Landschaftsschutzgebiet §26 BNatSchG			Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Das räumlich nächste LSG „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“ erstreckt sich südlich der Stadtgrenze auf Kölner Stadtgebiet. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
Naturpark §27 BNatSchG, §38 LNatSchG NRW		X	Die Schutzkategorie „Naturpark“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.
Naturdenkmäler §28 BNatSchG			Die Schutzkategorie „Naturdenkmäler“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen
Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile §29 BNatSchG, §39 LNatSchG NRW			Die Schutzkategorie „Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen
Alleen §29.3 BNatSchG, §41 LNatSchG NRW		X	Die nächste Allee begleitet nördlich des angrenzenden Wohngebietes den Willy-Brandt-Ring. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
Gesetzlich geschützte Biotope §30 BNatSchG, §42 LNatSchG NRW		X	Gesetzlich geschützte Biotope sind in den Grenzen der oben benannten mehr als 1,5 km entfernten Naturschutzgebiete festgesetzt. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.

**Tabelle 1: Schutz von Natur und Landschaft**

Schutzkategorie	betroffen		Beschreibung
	Ja	Nein	
NATURA 2000 Vogelschutzgebiet §32 BNatSchG FFH-Gebiet §32 BNatSchG		X	Die Schutzkategorie „Vogelschutzgebiet“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Dhünn und Eifgenbach) erstreckt sich in einer Entfernung von mindestens 1,5 km nördlich des Plangebietes und bezieht sich auf den Verlauf von Dhünn und Eifgenbach. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
Biotopkataster		X	Im Plangebiet liegen keine Flächen des Biotopkatasters. Die räumlich nächsten Flächen erstrecken sich südlich bzw. östlich des Plangebietes auf Kölner Stadtgebiet. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
<b>Landschaftsplan</b>			
Stadt Leverkusen – Landschaftsplan Entwicklungsziel 2	X		Für das Plangebiet und die angrenzenden, nicht bebauten Flächen bis zur südlichen Stadtgrenze nach Köln sowie zur Edith-Weyde-Straße nach Westen wird das Entwicklungsziel 2 festgesetzt zur „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“. Das Planvorhaben führt zu einer Betroffenheit des Entwicklungsziel und erfordert eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans gemäß § 67 BNatSchG.
<b>Weitere</b>			
Wasserschutzgebiete nach §51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach §53 Abs.4 WHG, Risikogebiete nach §73 Abs.1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 WHG		X	Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasser bzw. Heilquellenschutzgebiet. Das Plangebiet liegt ebenfalls nicht in einem festgesetzten bzw. vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet.

### 3.2 Biototypen

Das Plangebiet wird mindestens seit 1800 als Ackerland bewirtschaftet, wie die Abfolge von der historischen Kartenaufnahme des Rheinlandes von Tranchot / v. Müffling (1801 – 1828) bis zu den heutigen topografischen Karten aufzeigt (vgl. <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>). Diese landwirtschaftliche Nutzung hat bis etwa 2013-2014 angehalten und wurde erst mit dem Bau der Kita Löwenburg ausgesetzt.

Seitdem liegt die ehemalige Ackerfläche, die sich zwischen der Kita Löwenburg, dem Wohngebiet der Bertha-von-Suttner-Straße / Elisabeth-Langgässer-Straße, der Sportanlage des RTHC Bayer Leverkusen und dem Kurtekottenweg erstreckt brach.

Die sporadisch gemähte Fläche hat sich durch Selbstbegrünung von einer anfänglichen Ackerbrache zu einer Ruderalfläche entwickelt, die weitgehend dem pflanzensoziologischen Typ der Rainfarn-Beifuß-Gesellschaft (*Tanacetum-Artemisietum vulgare*) zuzuordnen ist.

Es handelt sich dabei um eine lückige bis geschlossene, meist mittelhohe, von Stauden geprägte Ruderalgesellschaft mäßig frischer bis mäßig trockener, durchlässiger Böden, die hauptsächlich im Einflussbereich von Siedlungen vorkommt und sich z.B. auf Brachflächen entwickelt. Die Gesellschaft ist sehr langlebig und entwickelt sich nur langsam zu einer ruderalen Glatthaferwiese und Landreitgras-Beständen weiter, wie dies bereits im Plangebiet und auf der angrenzenden Fläche erfolgt. Typischerweise dringen in diese Bestände auch Neophyten ein, wie z.B. mit dem Schmalblättrigen Greiskraut beobachtet werden kann.

Daneben finden sich vornehmlich in Nähe von Kaninchenbauten und Tummelplätzen niedrigwüchsige Grasfluren aus artenarmen Dominanzbeständen des Mäuseschwanz-Federschwingel (*Vulpia myuros*), oftmals zusammen mit dem Roten Straußgras (*Agrostis capillaris*). Auch hier handelt es sich um fragmentarische Ruderalbestände, die sich z.B. auch auf sandigen oder geschotterten Industriebrachen einstellen.

Vereinzelt dringen ebenfalls im Bereich offener Sandflächen, entlang der Trampelpfade und der Kaninchenbauten mit Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*, beschränkt auf wenige Exemplare und ein kleines Areal nahe Kurtekottenweg), Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*) und Hasen-Klee (*Trifolium arvense*) auch Arten der Silikat-Magerrasen in die Ruderalfläche ein. Offenbar wandern diese Arten, vor allem aber die Heide-Nelke, aus der benachbarten Kompensationsfläche südwestlich des Kurtekottenweges ein, wo sie möglicherweise per Heudrusch oder Ansaat angesiedelt wurden.

Auch wenn mit diesen Arten vereinzelt und lokal begrenzt Florenelemente der Magerrasen in der Fläche auftauchen, so ist diese jedoch floristisch-vegetationskundlich nicht mit einer Heidegesellschaft oder einem Anklang an eine Heidegesellschaft zu vergleichen und die Fläche wird sich vermutlich auch nicht ohne Weiteres in diese Richtung entwickeln.

Bei dem vor Ort im Plangebiet angetroffenen Biotoptyp handelt es sich um eine Ruderalflur, die sich bei Mahd zu einer ruderalen Wiesen des Typs *Artemisia vulgaris-Arrhenatheretum elatius-Gesellschaft* (vgl. DIERSCHKE 1997) oder in nicht gemähten Abschnitten zu einem Brombeer-Gestrüpp (*Rubus armeniacus-Gesellschaft*; die bereits im Gebiet vertreten ist) bzw. Robinien-Bestand weiterentwickeln wird, nicht aber zu einer Heide.

### 3.3 Planungsrelevante und kartierte Arten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für das hier behandelte Planungsvorhaben wurden die folgenden faunistischen Daten erhoben, herangezogen und ausgewertet:

- 1) Liste der „planungsrelevante Arten“<sup>2</sup> des betroffenen und des unmittelbar westlich benachbarten Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/3 Burscheid und TK25 4907/4 Leverkusen (LANUV 2023a - abgefragt am: 28.06.2023).

---

<sup>2</sup> Die „planungsrelevanten Arten“ sind in Nordrhein-Westfalen diejenigen Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Sie umfassen die in einem Planungsraum vorkommenden Arten der Schutzkategorien der FFH-Anhang-IV-Arten (streng geschützte Arten) und der europäischen Vogelarten, nicht aber Irrgäste, sporadische Zuwanderer und „Allerweltsarten“. Das zu erwartende Artenspektrum kann über eine Messtischblatt bezogene Liste abgefragt werden.

- 2) Angaben gemäß Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des Landes Nordrhein-Westfalen (@linfoS-Landschaftsinformationssammlung – LANUV 2023b - abgefragt am: 28.06.2023)
- 3) Die faunistischen Kartierungen zur Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel sowie Reptilien und Zufallsfunde Amphibien wurden im Zeitraum April bis Juli 2023 durchgeführt.

Die Tabelle 2 stellt die LANUV-Auswertung der „planungsrelevanten Arten“ (LANUV 2023a – abgefragt am: 28.06.2023) für den Bereich des betroffenen und des unmittelbar westlich benachbarten Messtischblatt-Quadranten (TK25 4908/3 Burscheid, 4907/4 Leverkusen) sowie die Ergebnisse der eigenen Kartierungen dar. Darüber hinaus erbrachte die Abfrage des Fundortkatasters der @linfoS-Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023b – abgefragt am: 28.06.2023) keine weiteren Hinweise. Für die Tierarten wird der Status im Planungsgebiet, die Gefährdung nach der Roten Liste von Deutschland (MEINING et al. 2020, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020, RYSLAVY et al. 2021) und Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG ET AL. 2016, SUDMANN ET AL. 2016, VERBÜCHELN ET AL. 2021) sowie der Status im Bereich der Messtischblatt-Quadranten und der Erhaltungszustand in der atlantischen (ATL) und kontinentalen (KON) Region angegeben.

**Tabelle 2: Planungsrelevante Arten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen (LANUV 2023a) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen**

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW		Status	
	D	NRW	(ATL)	(KON)	Eigene Kartierung	Lanuv 2023a
<b>Säugetiere</b>						
Europäischer Biber ( <i>Castor fiber</i> )	V	3	G↑	G↑	---	N
<b>Nyctaloide Arten</b>						
Breitflügelflederm. ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	V	2	U↓	G	J	
Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	3	R	G	G	J	
Zweifarbflodermmaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )	D	R	G	G	J	N
Mausohr ( <i>Myotis spec.</i> )						
Mückenflodermmaus ( <i>Pipistr. pygmaeus</i> )	*	D	G	G	J	
Rauhautflodermmaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	G	R	G	G	J	
Zwergflodermmaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	*	*	G	G	J	N
Braunes Langohr cf ( <i>Plecotus auratus cf</i> )	V	G	G	G	J	
<b>Vögel</b>						
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	*	*			(Bv)	
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	*	V			(Ng)	
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	3	3	U	U	---	N
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	V	2	U↓	U↓	---	N
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	*	*			(Bv)	
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	3	3	U	U	---	N

**Tabelle 2: Planungsrelevante Arten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen (LANUV 2023a) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen**

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW		Status	
	D	NRW	(ATL)	(KON)	Eigene Kartierung	Lanuv 2023a
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	*	*			(Bv)	
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	*	*			(Bv)	
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	*	*			(Bv)	
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	*	*			(Ng)	
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	*	*	G	G	---	N
Elster ( <i>Pica pica</i> )	*	*			(Ng)	
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	U↓	U↓	(Bv)	<b>N</b>
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	2	3	U	U	---	N
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	*	V			(Dz)	
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	V	2	S	S	---	N
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	*	*			(Bv)	
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	*	*			(?)	
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	*	2	S	U	---	N
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	*	*			Ü	
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	*	*		G	---	N
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	*	*			(Bv)	
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	*	*			(Bv)	
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	*	3	U	G	---	N
Halsbandsittich ( <i>Psittacula krameri</i> )	k.A.	k.A.			Ü	
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	*	*			(Bv)	
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	*	*			(Bv)	
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	V	*		U↑	---	N
Jagdfasan ( <i>Phasianus colchicus</i> )	k.A.	k.A.			(Bv)	
Kanadagans ( <i>Branta canadensis</i> )	k.A.	k.A.			Ü	
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	2	2		S	---	N
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	3	3	U	G	---	N
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	*	*			(Bv)	
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	3	2	U↓	U↓	---	N
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	3	*		U	---	R/W
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	*	*			Ü	
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	*	*	G	G	<b>Ng</b>	<b>N</b>
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	3	3	U	U	---	N
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	*	*	G	G	---	N

**Tabelle 2: Planungsrelevante Arten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen (LANUV 2023a) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen**

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW		Status	
	D	NRW	(ATL)	(KON)	Eigene Kartierung	Lanuv 2023a
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	*	*			(Bv)	
<b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>	*	<b>3</b>	<b>U</b>	<b>S</b>	<b>(Bv)</b>	<b>N</b>
Nilgans ( <i>Alopochen aegyptiaca</i> )	k.A.	k.A.			Ü	
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	V	1		<b>S</b>	---	N
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	*	*			Ü, Ng	
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	V	3	<b>U</b>	<b>U↓</b>	---	N
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	2	2		<b>S</b>	---	N
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	*	*			Ü, Ng	
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	*	*			(Bv)	
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	*	*	<b>G</b>	<b>G</b>	---	N
<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</b>	*	*	<b>G</b>	<b>U↓</b>	<b>(Bv)</b>	
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	*	*		<b>G</b>	---	N
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	*	*	<b>G</b>	<b>G</b>	---	N
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	*	*			(Bv)	
Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapilla</i> )	*	*			(Bv)	
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	*	*	<b>G</b>	<b>G</b>	---	N
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>U</b>	<b>U</b>	<b>Ü</b>	<b>N</b>
Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )	V	3		<b>U</b>	---	N
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	*	*			Ü	
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	V	1		<b>G</b>	---	N
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	*	*	<b>G</b>	<b>G</b>	---	N
<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	*	<b>V</b>	<b>G</b>	<b>G</b>	<b>Ng</b>	<b>N</b>
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	2	2	<b>S</b>	<b>S</b>	---	N
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	*	*	<b>G</b>	<b>G</b>	---	N
Waldlaubsänger ( <i>Phylloscopus sibilatrix</i> )	*	3	<b>U</b>	<b>G</b>	---	N
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	*	3	<b>U</b>	<b>U</b>	---	N
Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	V	3	<b>U</b>	<b>U</b>	---	N
Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )	*	*		<b>G</b>	---	R/W
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	*	*		<b>G</b>	---	N
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	V	2	<b>S</b>	<b>U</b>	---	N
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	2	2		<b>S</b>	---	N
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	*	*			(Bv)	

**Tabelle 2: Planungsrelevante Arten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen (LANUV 2023a) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen**

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW		Status	
	D	NRW	(ATL)	(KON)	Eigene Kartierung	Lanuv 2023a
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	*	*			(Bv)	
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	*	*	G	G	---	N
<b>Amphibien</b>						
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )	*	*			(?)	
<b>Reptilien</b>						
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	V	2	G	G	(?)	N
<b>Es bedeuten</b>						
<b>Rote Liste</b>						
0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = nicht gefährdet; D = Daten nicht ausreichend; G = Gefährdung anzunehmen; I = gefährdete wandernde Art; k.a. = keine Angaben; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; Neo = „Neozoen“ sind Tierarten, die aus menschlicher Obhut geflüchtet sind oder ausgesetzt wurden; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; S = für die Art ist ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten; V = Vorwarnliste						
<b>Erhaltungszustand</b> in der biogeografischen Region:						
G = günstiger Erhaltungszustand; U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand; S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand; unbek. = unbekannt; ↓ = Tendenz – abnehmend; ↑ = Tendenz - zunehmend						
<b>Status:</b>						
<b>Auswertung der LANUV-Liste der planungsrelevanten Arten (2032a)</b>						
N = Nachweis (BV - Brutvorkommen – nur bei Vögeln) ab 2000 für den Messtischblatt-Quadranten vorhanden						
R/W = Nachweis Rast- / Wintervorkommen ab 2000 für den Messtischblatt-Quadranten vorhanden						
<b>Eigene Faunakartierung</b>						
Bv = (Brut-)Vorkommen im Plangebiet; J = Jagdhabitat; Ng = Nahrungsgast; Ü = Überflug; Dz = Durchzügler; (.) = angrenzendes Vorkommen – außerhalb Geltungsbereich vorhabenbezogener BPlan; ? = Status fraglich; {x} = Arten zu Artengruppe zusammengefasst						
<b>Fett</b> hervorgehobene Arten = planungsrelevante Arten im Plangebiet und angrenzend						

Die obige Tabelle 2 stellt – neben den Ergebnissen der eigenen Kartierungen – die potenziell im Raum vorkommenden planungsrelevanten Arten dar. Diesbezüglich wird angemerkt, dass sich deren Nachweis auf den Bereich der betroffenen Messtischblatt-Quadranten bezieht, die eine Größe von jeweils ca. 30 km<sup>2</sup> umfassen. Der Nachweis liegt damit nicht zwangsläufig im Planungsgebiet, vor allem dann nicht, wenn der Lebensraum dort nicht oder nur suboptimal ausgebildet ist.

Die eigene, im Jahr 2023 durchgeführte Kartierung konnte

- 7-8 Fledermausarten
- 35 Vogelarten
- Keine Reptilienart
- 1 Amphibienart

nachweisen.

Mit den nahrungssuchenden Greifvögeln Mäusebussard und Turmfalke sowie der Zauneidechse, die wahrscheinlich von der Düne her in die angrenzenden Gärten streift, wurden von einem Anlieger der Elisabeth-Langgässer-Straße drei weitere Arten benannt.

### Säugetiere – Fledermäuse

Die Fledermäuse im Plangebiet sowie dessen Umfeld wurden per aktiver Detektorbegehung und mit stationären Horchboxen nachgewiesen. Auf diese Weise wurden vor allem die Pipistrelloiden-Arten Rauhaut- (Pnat), Zwerg- (Ppip) und Mückenfledermaus (Ppyg) sowie die Nyctaloiden-Arten Breitflügelfledermaus (Eser), Abendsegler (Nnoc) und Zweifarbfledermaus (Vmur) detektiert. Darüber hinaus konnten vermutlich noch eine Langohr-Fledermaus (*Plecotus auratus* cf - Paur) und eine Myotis-Art (ohne Bestimmung) erfasst werden.

Da die Nyctaloiden-Arten anhand ihrer Rufe nicht immer eindeutig bestimmt und somit nur schwer voneinander unterschieden werden können, werden sie als Artengruppe zusammengefasst. Es wurde jedoch eine Art-Differenzierung versucht, die insbesondere beim Abendsegler und der Zweifarbfledermaus mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffend ist, während sie bei der Breitflügelfledermaus u.a. aufgrund nur weniger Kontakte bei gleichzeitig geringer Anzahl von Rufen mit einer entsprechend großen Unsicherheit behaftet ist.

Bei der einmalig detektierten Langohr-Fledermaus könnte es sich eventuell um das Braue Langohr handeln, welches aber anhand der Rufe auch nur sehr schwer vom Grauen Langohr zu unterscheiden ist.

Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt die pro Art bzw. Artengruppe aufsummierten Kontakte der Fledermäuse (ermittelt über deren Rufreihen) im Umfeld der Horchboxen.

**Tabelle 3: Ergebnisse der Fledermauserfassung per Horchboxen (passiv) und Detektorbegehung (aktiv) – Zeitraum 04.07. – 10.07.2023**

Horchbox 01							
Artgruppe / Art	Σ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)						
	04.07.	05.07.	06.07.	07.07.	08.07.	09.07.	10.07.
Nyctaloide ( <i>Eptesicus serotinus</i> , <i>Nyctalus noctula</i> , <i>Vespertilio murinus</i> )	10	23	2	78	126	12	./.
Myotis spec. (unbestimmt)							./.
Pipistrellus nathusii	1		1	24	3	2	./.
Pipistrellus pygmaeus	2	2	5	24	6	1	./.
Pipistrellus pipistrellus	93	45	47	150	55	36	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)				2			./.
Plecotus spec. (unbestimmt)							./.
None (ohne Bestimmung)	1	1	2				./.

**Tabelle 3: Ergebnisse der Fledermauserfassung per Horchboxen (passiv) und Detektorbegehung (aktiv) – Zeitraum 04.07. – 10.07.2023**

<b>Horchbox 02</b>							
<b>Artgruppe / Art</b>	<b>∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)</b>						
	<b>04.07.</b>	<b>05.07.</b>	<b>06.07.</b>	<b>07.07.</b>	<b>08.07.</b>	<b>09.07.</b>	<b>10.07.</b>
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	10	18	7	45	26	6	./.
Myotis spec. (unbestimmt)				1			./.
Pipistrellus nathusii	6	1	2	45	5	13	./.
Pipistrellus pygmaeus	18	1	1		24		./.
Pipistrellus pipistrellus	148	49	24	185	114	81	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)							./.
Plecotus spec. (unbestimmt)						1	./.
None (ohne Bestimmung)	5		2	8	3		./.
<b>Horchbox 03</b>							
<b>Artgruppe / Art</b>	<b>∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)</b>						
	<b>04.07.</b>	<b>05.07.</b>	<b>06.07.</b>	<b>07.07.</b>	<b>08.07.</b>	<b>09.07.</b>	<b>10.07.</b>
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	8	27	4	30	10		./.
Myotis spec. (unbestimmt)	1						./.
Pipistrellus nathusii	3		2	10	1		./.
Pipistrellus pygmaeus	12		1	28	53	37	./.
Pipistrellus pipistrellus	288	161	85	247	206	164	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)	4						./.
Plecotus spec. (unbestimmt)							./.
None (ohne Bestimmung)	3	5	2	3	1	2	./.
<b>Horchbox 04</b>							
<b>Artgruppe / Art</b>	<b>∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)</b>						
	<b>04.07.</b>	<b>05.07.</b>	<b>06.07.</b>	<b>07.07.</b>	<b>08.07.</b>	<b>09.07.</b>	<b>10.07.</b>
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	1	3	1	4	1		./.
Myotis spec. (unbestimmt)							./.
Pipistrellus nathusii	1						./.
Pipistrellus pygmaeus	1	5		12	4	5	./.
Pipistrellus pipistrellus	20	52	25	46	27	98	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)							./.
Plecotus spec. (unbestimmt)							./.
None (ohne Bestimmung)			1		1	6	./.

**Tabelle 3: Ergebnisse der Fledermauserfassung per Horchboxen (passiv) und Detektorbegehung (aktiv) – Zeitraum 04.07. – 10.07.2023**

<b>Horchbox 05</b>							
<b>Artgruppe / Art</b>	<b>∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)</b>						
	<b>04.07.</b>	<b>05.07.</b>	<b>06.07.</b>	<b>07.07.</b>	<b>08.07.</b>	<b>09.07.</b>	<b>10.07.</b>
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	1	3	1	10	2		./.
Myotis spec. (unbestimmt)							./.
Pipistrellus nathusii	5			8	1	1	./.
Pipistrellus pygmaeus	2	3		11	4	2	./.
Pipistrellus pipistrellus	64	22	8	59	36	23	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)							./.
Plecotus spec. (unbestimmt)			1			2	./.
None (ohne Bestimmung)							./.
<b>Horchbox 06</b>							
<b>Artgruppe / Art</b>	<b>∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)</b>						
	<b>04.07.</b>	<b>05.07.</b>	<b>06.07.</b>	<b>07.07.</b>	<b>08.07.</b>	<b>09.07.</b>	<b>10.07.</b>
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	2	6		6	17	1	./.
Myotis spec. (unbestimmt)							./.
Pipistrellus nathusii	1			4	1		./.
Pipistrellus pygmaeus	7	1	8	25	12	10	./.
Pipistrellus pipistrellus	108	32	30	87	45	25	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)							./.
Plecotus spec. (unbestimmt)			1				./.
None (ohne Bestimmung)	2	5			2		./.
<b>Detektorbegehung</b>							
<b>Artgruppe / Art</b>	<b>∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)</b>						
	<b>04.07.</b>	<b>05.07.</b>	<b>06.07.</b>	<b>07.07.</b>	<b>08.07.</b>	<b>09.07.</b>	<b>10.07.</b>
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	./.	./.	./.	./.	./.	./.	
Myotis spec. (unbestimmt)	./.	./.	./.	./.	./.	./.	
Pipistrellus nathusii	./.	./.	./.	./.	./.	./.	1
Pipistrellus pygmaeus	./.	./.	./.	./.	./.	./.	9
Pipistrellus pipistrellus	./.	./.	./.	./.	./.	./.	54
Pipistrellus spec. (unbestimmt)	./.	./.	./.	./.	./.	./.	
Plecotus spec. (unbestimmt)	./.	./.	./.	./.	./.	./.	
None (ohne Bestimmung)	./.	./.	./.	./.	./.	./.	2

Der Plan im Anhang A-2 gibt die Standorte der Horchboxen, die Detektorbegehung sowie die Ergebnisse der Fledermauserfassung wieder.

Alle Fledermausarten sind als planungsrelevante Arten eingestuft und werden somit im Kapitel 5.1.1 (S. 25ff) näher betrachtet.

## Vögel

Von den im Gebiet sowie auf angrenzenden Flächen kartierten 37 Vogelarten (inkl. der Beobachtungen des Anliegers) bevorzugen diese schwerpunktmäßig folgende Lebensräume:

- Gärten, Parks und Siedlungsbereiche:  
24 Arten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünflink, Grünspecht, Halsbandsittich, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Turmfalke, Zaunkönig, Zilpzalp);
- Feldgehölze und Wälder:  
5 Arten (Eichelhäher, Fitis, Mäusebussard, Nachtigall und Sommergoldhähnchen);
- Binnengewässer:  
3 Arten (Graugans, Kanadagans und Nilgans);
- Offene bis halb-offene (Kultur)-Landschaft:  
5 Arten (Bachstelze, Feldlerche, Jagdfasan, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen).

Von diesen Vogelarten wurden 21 zur Brutzeit in einem möglichen Bruthabitat angetroffen. Es wurde für sie zwar kein Brutnachweis erbracht, dennoch wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Beobachtungen um Brutvogelarten im Gebiet handelt.

14 Arten wurden als Nahrungsgäste und / oder Überflieger kartiert.

Der Status des Gelbspötters ist unklar; der Vogel konnte nur einmal nachgewiesen werden.

Bei dem ebenfalls nur einmal verhörten Fitis hat es sich möglicherweise um einen Durchzügler gehandelt.

Als Ergebnis der Vogelkartierung fällt auf, dass im Plangebiet (Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 40/I) sowie auf dem Flurstück 383 – von dem das Plangebiet eine Teilfläche darstellt – keine Vögel mit dem Status Brutvogel vorkommen. Allein das im Bereich der renaturierten Binnendüne brütende Schwarzkehlchen nutzt regelmäßig die angrenzenden Hochstauden zur Reviermarkierung. Andere Arten wie vornehmlich Rabenkrähe und Ringeltaube suchen das Gebiet als Nahrungshabitat auf. Das Ergebnis verwundert insofern nicht, da die Fläche intensiv als Verbindungs- / Abkürzungsweg und zum Hunde-Ausführen genutzt wird. Vielfach laufen die Hunde auch frei im Gebiet herum. Dadurch besteht für Vögel des Offenlandes und insbesondere Wiesenbrüter ein sehr hoher Störungsdruck und somit eine starke Beeinträchtigung, weshalb das Gebiet offenbar gemieden wird.

Insgesamt 6 Arten (Bachstelze, Feldlerche, Fitis, Nachtigall, Star, Turmfalke) werden auf der Vorwarnliste bzw. auf der Roten Liste der gefährdeten Arten in NRW geführt.

Zu den planungsrelevanten Arten zählen die 6 Vogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Star und Turmfalke.

Diese planungsrelevanten Arten werden im Kapitel 5 näher betrachtet.

Die Pläne im Anhang A-3 und A-4 geben das Ergebnis der Kartierungen – getrennt nach planungsrelevanten und verbreiteten, ungefährdeten Arten – wieder. Nicht dargestellt sind der Mäusebussard

und der Turmfalke, da sie vom Kartierer und Verfasser der Artenschutzprüfung nicht beobachtet wurden.

## Amphibien

Während der nächtlichen Detektorbegehung zur Erfassung der Fledermäuse wurde am 10.07. außerhalb des Plangebietes, auf der Zufahrt zur Bayer Luftmessstation an der Elisabeth-Langgässer-Straße, ein Einzeltier der Art Erdkröte angetroffen. Die Kröte kam möglicherweise vom östlich gelegenen Mutzbach und dessen Umfeld und wanderte offenbar in Richtung Süden.

Die Erdkröte ist keine planungsrelevante Art und wird deshalb in der Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.



Erdkröte auf der Zufahrt zur Bayer Luftmessstation an der Elisabeth-Langgässer-Straße

## Reptilien

Während der separaten Begehung zur Erfassung von Zauneidechsen und auch während der Begehungen zur Kartierung der Avifauna konnten im Plangebiet sowie auf der Restfläche des Flurstücks 383 keine Tiere beobachtet werden und es wurden auch keine Hinweise auf Vorkommen gefunden. Selbst im Bereich der vegetationsoffenen Sande um Kaninchenbauten bzw. auf Flächen mit schütterer Vegetation fanden sich keine Trittsiegel und kein Kot von Zauneidechsen.

Offenbar ist in der zumeist dicht bewachsenen Fläche des Flurstücks 383 und damit auch im Plangebiet der Raumwiderstand zu hoch, so dass Zauneidechsen allenfalls sporadisch und ggf. nach Mahd der Ruderalfläche zwischen der Binnendüne und der Kompensationsfläche westlich des Kurtekottenweges das Gebiet durchqueren, ohne sich lange im Gebiet aufzuhalten. Zum anderen trifft auch für die Eidechsen zu, was bereits bei den Vögeln ausgeführt wurde: Die intensive Beunruhigung durch die Nutzung des Gebietes als Verbindungsweg sowie vor allem das Hunde-Ausführen mit z.T. freilaufenden Hunden haben einen sehr starken Störungseffekt auch auf Reptilien.

Der oben bereits erwähnte Anlieger der Elisabeth-Langgässer-Straße konnte aber berichten, dass in seinem Garten sowie in den Gärten weiterer Anlieger der Düne (Zaun)-Eidechsen sporadisch nach Nahrung suchen. Es ist anzunehmen, dass diese Individuen von der renaturierten Düne aus bis in die Gärten vorstoßen.

Die planungsrelevante Zauneidechse wird im Kapitel 5 näher betrachtet.

### **Weitere Arten**

Über die bereits zuvor aufgeführten Arten wurden im Gebiet des Weiteren vielfach Wildkaninchen und der Rotfuchs festgestellt sowie durch regelmäßige Beobachtungen des Anliegers der Düne bestätigt. Der Bau des Rotfuchses liegt aber nicht im Plangebiet und dem angrenzenden Ruderalbestand, sondern wahrscheinlich in Nähe eines der größeren Gehölzbestände.

## **4 Baubeschreibung und Wirkung des Vorhabens**

### **4.1 Baubeschreibung**

Das Kapitel befindet sich in der Bearbeitung. Die Ergebnisse werden zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB dargelegt.

### **4.2 Wirkung des Vorhabens**

#### **4.2.1 Vorbemerkungen**

Die Wirkfaktoren werden gemäß ihrer Entstehung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren unterschieden:

- Baubedingt sind diejenigen Wirkfaktoren, die während der Bauphase auftreten und vom Baufeld und Baubetrieb ausgehen. Sie können deshalb zeitlich begrenzt sein, aber auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen. Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören beispielsweise die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Zufahrten, Schadstoffimmissionen und Lärm durch Baufahrzeuge oder Wasserhaltung.
- Die anlagebedingten Wirkfaktoren treten dauerhaft auf, da sie in der Regel vom Bauwerk selbst ausgehen. Zu den anlagebedingten Wirkfaktoren können insbesondere Flächenumwandlung, Bodenverdichtung und -versiegelung, Bodenauf- oder Bodenabtrag, Zerschneidung usw. gezählt werden.
- Die betriebsbedingten Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage. Hierzu gehören z.B. Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen, Pflegemaßnahmen, Kollisionen von Tieren u.a..

#### 4.2.2 Vorbelastungen

Auf das Plangebiet wirken folgende Beeinträchtigungen ein:

- Beunruhigungen und Beeinträchtigungen infolge der intensiven fußläufigen Begehung / Querung des Geländes sowie dem Ausführen von Hunden, die teilweise frei umherlaufen.
- Temporäre Verschallung von der angrenzenden Kita Löwenburg;
- Überflug von startenden / landenden Segel- und Motorflugzeugen des benachbarten Flugplatzes Leverkusen;

#### 4.2.3 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Da beim vorliegenden Planvorhaben die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren eng miteinander verbunden sind, ist eine strikte Trennung nur schwer zu vollziehen, so dass die projektspezifischen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen nachfolgend zusammengefasst werden.

##### Flächeninanspruchnahme

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen erstrecken sich vornehmlich auf den Teilverlust des Lebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Diese betrifft den Bestand des Biotoptypen Ruderalfläche, der in Wohn- und Grünfläche überführt wird.

Damit ist die **Flächeninanspruchnahme** der **qualitativ wie quantitativ bedeutendste Wirkfaktor**.

##### Barrierewirkung / Zerschneidung

Der Wirkfaktor fasst bau- und anlagebedingte Wirkungen zusammen, die zu einer Zerschneidung von Verbundstrukturen beitragen, woraus Trenn- und Verinselungseffekte resultieren können.

Das Wohngebäude könnte prinzipiell eine Barriere darstellen. Da es aber im Westen, Norden und Osten an die bereits vorhandene Bebauung anschließt, kommt dem Faktor Barrierewirkung / Zerschneidung nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Für viele flugfähige Arten wie Fledermäuse und Vögel sind die Verbindungen in alle Himmelsrichtungen weiterhin gegeben. Weniger mobile, nicht flugfähige Arten wie z.B. Zauneidechsen wandern möglicherweise nur sporadisch und nach Mahd der Ruderalfläche zwischen der renaturierten Düne und der Kompensationsfläche westlich des Kurtekottenweges, was auch weiterhin möglich sein wird.

Auch die singular beobachtete Erdkröte wandert offenbar vom östlich gelegenen Mutzbach inkl. Gewässerumfeld in Richtung Süden, wobei sie sich wahrscheinlich eher an der hindernisärmeren und verschatteten Gehölzreihe entlang des Fuß-/Radweges als durch den hindernisreichen Ruderalbestand bewegt. Das Planvorhaben stellt auch in diesem Fall keine Barriere dar (zudem wäre auch diese durchwanderbar, wie ja offenbar auch das Gelände und die Bebauung des RTHC Bayer Leverkusen am Mutzbach).

## **Lärmimmissionen**

Insbesondere bau- und zum Teil auch anlagebedingt könnte es durch Lärm zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Störungsempfindliche Arten wie z.B. Fledermäuse und Vögel könnten durch den Eintrag von Lärm in ihre Lebensräume vorübergehend verdrängt werden. Die baubedingte Verlärmung ist jedoch vorübergehend und endet mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Da es sich bei dem Planvorhaben um ein Wohnprojekt handelt, ist nicht davon auszugehen, dass die anlagebedingte Verlärmung über das bisherige Maß der bereits bestehenden, angrenzenden Wohnnutzung hinaus geht.

## **Optische Störungen**

Neben den Lärm- könnten auch bau- und anlagebedingte Lichtimmissionen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen z.B. bei nahrungssuchenden Fledermäusen und dämmerungsaktiven Vögeln (Eulen) führen.

Die baubedingten Arbeiten sowie die anlagebedingte Nutzung erfolgen jedoch in der Regel antizyklisch zum Aktivitätsrhythmus dieser Artengruppen. Zudem gehen bereits optische Störungen von der 3-seitig angrenzenden Bebauung aus.

Entsprechende Vorgaben zur Lichtgestaltung (vgl. Kapitel 7.1.2, Seite 41f) können des Weiteren einen möglichen Konflikt vermindern bis vermeiden.

## **Stoffeinträge**

Artenschutzrelevante und erhebliche Stoffeinträge in die Lebensräume sind bau- und anlagebedingt nicht zu erwarten.

## **Erschütterungen**

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen kommen, welche die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten beeinträchtigen könnten.

Da Erschütterungen allenfalls temporär auftreten und sich auf das unmittelbare Umfeld der Erschütterungsquelle beschränken, ist nicht von einer erheblich störenden Wirkung auszugehen.

## **Kollisionsrisiko**

Das Wohnprojekt passt sich in die umgebende Wohnbebauung ein. Da es 3-seitig von bestehender Bebauung eingerahmt ist, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisions- und Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Entsprechende Vorgaben zum Bauen mit Glas (vgl. Kapitel 7.1.2, Seite 41f) können des Weiteren einen möglichen Konflikt vermindern bis vermeiden.

#### **4.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

##### **Lärmimmissionen**

Die von dem Wohnprojekt ausgehenden betriebsbedingten Lärmimmissionen in die angrenzenden Lebensräume werden – wie bereits auch schon oben ausgeführt – über das bestehende Lärmniveau des Wohngebietes und der angrenzenden Kindertagesstätten nicht hinausgehen, so dass keine weiteren artenschutzrelevanten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

##### **Optische Störungen**

Die vom Gewerbegebiet ausgehenden betriebsbedingten optischen Störung (Licht, Bewegungsreize usw.) führen zu keinen weitergehenden artenschutzrechtlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Entsprechende Vorgaben zur Lichtgestaltung (vgl. Kapitel 7.1.2, Seite 41f) können des Weiteren einen möglichen Konflikt vermindern bis vermeiden.

##### **Stoffeinträge**

Betriebsbedingt sind keine artenschutzrelevanten und erheblichen Stoffeinträge zu erwarten.

##### **Kollisionsrisiko**

Ein betriebsbedingtes erhebliches Kollisionsrisiko kann im Zusammenhang mit dem Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Entsprechende Vorgaben zum Bauen mit Glas (vgl. Kapitel 7.1.2, Seite 41f) können des Weiteren einen möglichen Konflikt vermindern bis vermeiden.

## 5 Bestand sowie Darlegung der möglichen Betroffenheit der Arten

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.1.1 Bestand und Betroffenheit der Säugetiere - Fledermäuse

Im Plangebiet wurden vor allem die Pipistrelloiden-Arten Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie die Nyctaloiden-Arten Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Zweifarb- und Mückenfledermaus detektiert. Darüber hinaus konnten vermutlich noch eine Langohr-Fledermaus (*Plecotus auratus* cf) und eine Myotis-Art (ohne Bestimmung) erfasst werden.

Abendsegler und Rauhautfledermaus bevorzugen als sogenannte Waldfledermäuse Quartiere in Bäumen, während Breitflügel-, Zweifarb- und Zwergfledermaus zumeist Quartiere an bzw. in Gebäuden aufsuchen. Bei den beiden Arten Mückenfledermaus und Braunes Langohr ist die Präferenz nicht ganz so eindeutig und sie nutzen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen und Nistkästen. Für die Myotis-Art können keine weiteren Aussagen getroffen werden.

## Lebensraumansprüche<sup>3</sup>

### Waldfledermäuse

#### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

„[...] Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmerecheinung. [...]

Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. [...] Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.

In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. [...]

Die Populationsgröße des Abendseglers in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018). Es ist dabei nicht von Wochenstuben, sondern einzelnen Männchenkolonien auszugehen.

#### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

„[...] Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. [...] Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. [...]

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. [...] Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den

---

<sup>3</sup> Die Lebensraumansprüche werden als Auszug aus der Kurzbeschreibung der Arten nach LANUV (2022a) wiedergegeben.

Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück. [...]“

Die Populationsgröße der Rauhaufledermaus in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018). Wie beim Abendsegler ist nicht von Wochenstuben, sondern von einzelnen Männchenkolonien auszugehen.

### **Gebäudefledermäuse**

#### **Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*)**

„[...] Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelgedermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb-offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. [...] Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. [...]

Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. [...]“

Die Populationsgröße der Breitflügelgedermaus in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018).

#### **Zweifarbgedermaus (*Vespertilio murinus*)**

„[...] Die Zweifarbgedermaus ist eine Felsgedermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus.

Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. [...]“

Die Populationsgröße der Zweifarbgedermaus in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018).

#### **Zwerggedermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

„[...] Zwerggedermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete

sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. [...]

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. [...]"

Die Populationsgröße der Zwergfledermaus in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018).

### **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

„[...] Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. [...]

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. [...] Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.“

Die Populationsgröße der Mückenfledermaus in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018).

### **Braunes Langohr (*Plecotus auratus* cf)**

„[...] Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen sich die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst.

Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. [...]“

Die Populationsgröße des Braunen Langohrs in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018).

### **Bestand im Plangebiet**

Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Quartiersbäume sowie auch keine Gebäude, so dass dort Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit Quartiere für Fledermäuse ausgeschlossen sind.

Ältere Bäume mit einem Quartierpotenzial unterschiedlicher Ausprägung finden sich erst auf den an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken der Bertha-von-Suttner-Straße, entlang des Verbindungsweges zwischen der Elisabeth-Langgässer-Straße und dem Kurtekottenweg sowie dann in den Waldbeständen südlich des Kurtekottenweges. Und auch Gebäude mit einem Quartierspotenzial sind erst außerhalb des Plangebietes anzutreffen. Das tatsächliche Angebot an Baum- und Gebäudequartieren außerhalb des Plangebietes ist aber nicht bekannt und im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht Gegenstand der Untersuchungen.

Ein Anlieger der Bertha-von-Suttner-Straße hat darauf verwiesen, dass er im Garten einen (?) Fledermauskasten (aus den Niederlanden) angebracht hat, der auch genutzt sei; von welcher Art ist aber unbekannt.

Zusammenfassend ist also davon auszugehen, dass die im Plangebiet sowie im Bereich der Ruderalfläche und Düne angetroffenen Fledermausarten mangels geeigneter Quartiere dort keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben, sondern die Flächen als Teil ihrer Jagdhabitats nutzen. Wenn diese Jagdhabitats im Laufe der Nacht erschöpft sind, ziehen die Fledermäuse in das nächste Teil-Jagdhabitat bzw. umgekehrt.

Bei den per Detektorbegehung und per stationärer Horchboxen festgestellten Fledermauskontakten ist wichtig anzumerken, dass es sich nicht bei jedem erfassten Rufkontakt um eine neue Fledermaus handelt, sondern die jagenden Individuen auf ihren Strecken immer hin und her fliegen, so dass es sich real um nur einige wenige Individuen handelt.

### **Beeinträchtigungsprognose**

Auf Basis der begründeten Annahme, dass die kartierten Fledermausarten im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor allem aber keine Wochenstuben haben, kann eine Verletzung des **Schädigungsverbots** und des **Störungsverbots** ausgeschlossen werden.

Schließlich ist eine Verletzung des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG im Hinblick auf eine bau- / anlage- und betriebsbedingte signifikant erhöhte Mortalität unwahrscheinlich, da die Fledermäuse auch jetzt am Rande der bestehenden Bebauung jagen.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.**

Weiterhin sind die in Kapitel 7 (S. 40ff) aufgeführten **Maßnahmen** zu beachten.

## 5.1.2 Bestand und Betroffenheit der Reptilien – Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### Lebensraumsprüche<sup>3</sup>

„[...] Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m<sup>2</sup> nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m<sup>2</sup> betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.“

In Nordrhein-Westfalen gilt die Zauneidechse als „stark gefährdet“. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf über 600 Vorkommen geschätzt (2015).

Für Leverkusen werden für die Zauneidechse 1 – 10 Vorkommen geschätzt (LANUV 2018).

### Bestand im Plangebiet

Die Zauneidechse konnte im Plangebiet sowie auf der umgebenden Ruderalfläche weder während der separaten Kartierung am 25.05.2023 noch während der Kartierungen zur Erfassung der Vögel- und Fledermäuse beobachtet werden.

Aus zurückliegenden persönlichen Mitteilungen von Herrn Kossler (ca. 2018) ist jedoch bekannt, dass die Zauneidechse ein Vorkommen in der Kompensationsfläche südöstlich des Kurtekottenweges hat. Von dort aus hat sie wohl die in 2019 renaturierte Dünenfläche erobert oder war bereits dort ansässig. Ein dortiges Vorkommen der Zauneidechse wird indirekt aus den Mitteilungen eines Anliegers der Düne geschlossen, der im eigenen Garten vagabundierende (Zaun)-Eidechsen beobachtet hat sowie Vergleichbares von den Nachbarn berichten konnte. Dabei ist anzunehmen, dass die Zauneidechsen von der Dünenfläche aus zur Nahrungssuche sporadisch bis in die Gärten vordringen. Es wird somit als sehr wahrscheinlich angenommen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse in der

Kompensationsfläche südwestlich des Kurtekottenweges sowie im Bereich der renaturierten Düne liegen.

Das Plangebiet selbst sowie auch die umgebende Ruderalfläche werden aber wohl nur gelegentlich zum Austausch zwischen den Populationen durchwandert. Zum einen weisen diese Flächen aufgrund der zumeist dichten und hohen Vegetation einen hohen Raumwiderstand auf, der nur nach einer sporadisch stattfindenden Mahd günstigere Bedingungen für eine Durchquerung bietet. Zum anderen stellt die intensive Begehung des Gebietes, vor allem das Hunde-Ausführen mit z.T. freilaufenden Hunden einen starken Ungunsthfaktor dar, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen behindert.

So wurden im Gebiet, selbst auf offenen Sandflächen im Umkreis der Kaninchenbauten keine Hinweise von Zauneidechsen (Trittsiegel, Kot usw.) gefunden.

### **Beeinträchtigungsprognose**

Auf Basis der obigen Ausführungen wird davon ausgegangen, dass sich **im Plangebiet und auch in der umgebenden Ruderalflur keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte** der Zauneidechse befindet, sondern der Bereich nur sporadisch durchwandert wird.

Somit kann eine Verletzung des **Schädigungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Und auch eine erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeiten ist nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des **Störungsverbots** ebenfalls nicht zutrifft. Denn mit Ausnahme der Wanderung von Jungtieren, finden die Aktivitäten vornehmlich im Bereich der Kompensationsmaßnahme südwestlich des Kurtekottenweges und der renaturierten Düne statt.

Allein die Wanderung der Jungtiere könnte während der Bauphase problematisch sein und im Ausnahmefall zu einer Beeinträchtigung des Störungsverbot und des Tötungsverbot führen. Um dies zu vermeiden, wird die Baustelle zur Ruderalfläche hin durch einen Reptilienschutzzaun gesichert, der ein Eindringen der Eidechsen und ggf. auch Amphibien in die Baustelle verhindert. Es erscheint jedoch wahrscheinlicher, dass die in die benachbarten Gärten wandernden Eidechsen bei der Pflege der Rasenflächen gefährdet sind.

Unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahme kann auch eine Verletzung des **Tötungsverbots** ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden**.

Weiterhin sind die in Kapitel 7 (S. 40ff) aufgeführten **Maßnahmen** zu beachten.

## **5.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Im Plangebiet und an dieses angrenzend wurden 37 Vogelarten kartiert (inkl. der Beobachtungen des Anliegers), von denen 6 Arten als planungsrelevant eingestuft werden, nämlich:

- Feldlerche
- Mäusebussard
- Nachtigall
- Schwarzkehlchen
- Star und
- Turmfalke

### 5.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

#### Lebensraumsprüche <sup>3</sup>

„[...] Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).“

Die Populationsgröße der Feldlerche in Leverkusen wird auf 51 – 100 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018).

### **Bestand im Plangebiet**

Die Feldlerche wurde während der Kartierung am 14.06.2023 etwa 2-3-mal mit revieranzeigendem Fluggesang verhöört. Es handelt sich dabei um 1 Revier, welches in der **Ackerfläche südlich des Kurtekottenweges** in Richtung Edith-Weyde-Straße und damit deutlich außerhalb des Plangebietes liegt.

Vom Plangebiet aus konnte das Vorkommen der Feldlerche in diesem Acker nur grob verortet werden; es liegt vermutlich im mittleren bis südlichen Bereich der Ackerparzelle. Zur Darstellung im Verbreitungsplan (Anhang A3) wurde das Feldlerchenvorkommen weiter nach Norden verschoben.

### **Beeinträchtigungsprognose**

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche weit außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens liegt, kann eine Verletzung des **Schadigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden**.

## **5.2.2 Mäusebussard (Buteo buteo)**

### **Lebensraumsprüche**<sup>3</sup>

„[...] In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015).“

Die Populationsgröße des Mäusebussards in Leverkusen wird auf 11-50 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018).

### **Bestand im Plangebiet**

Der Mäusebussard ist nach Auskunft eines Anliegers der Düne **Nahrungsgast** im Planungsgebiet. Auf Basis der eigenen Kartierungen konnten weder im Plangebiet noch unmittelbar angrenzend Horste des Mäusebussards kartiert werden. Der Horst kann sich möglicherweise in den Gehölzbeständen westlich des Kurtekottenweges, am Mutzbach, am Golfplatz oder in weiterer Entfernung befinden.

### **Beeinträchtigungsprognose**

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mäusebussards außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens liegt, kann eine Verletzung des **Schadigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Mäusebussard nutzt das Umfeld des Plangebietes als Teil seines mindestens 1,5 km<sup>2</sup> großen Jagdreviers, wobei dem Plangebiet als kleiner Teil des Jagdreviers keine essenzielle Bedeutung zukommt. Eine Nutzung der außerhalb des Plangebietes liegenden Ruderalfläche als Jagdhabitat ist weiterhin möglich und wird von dem als Kulturfolger zu bewertenden Mäusebussard sehr wahrscheinlich wahrgenommen.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.**

### **5.2.3 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**

#### **Lebensraumsprüche**<sup>3</sup>

„[...] Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).“

Die Populationsgröße der Nachtigall in Leverkusen wird auf 1-10 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018).

#### **Bestand im Plangebiet**

Die Nachtigall wurde am 04.05. im Gehölzbestand südlich der Kita Löwenburg und damit außerhalb des Plangebietes verhört. Bei der darauffolgenden Kartierung im Juni wurde sie zwar nicht mehr registriert, es wird aber dennoch von 1 (Brut-)Vorkommen am Gehölzrand ausgegangen, da der Standort nicht untypisch ist.

### **Beeinträchtigungsprognose**

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Nachtigall außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens liegt, kann eine Verletzung des **Schadigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.**

#### 5.2.4 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

##### Lebensraumsprüche<sup>3</sup>

„[...] Das Schwarzkehlchen ist ein Zugvogel, der als Teil- und Kurzstreckenzieher im Mittelmeerraum, zum Teil auch in Mitteleuropa überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Seit einigen Jahren ist eine deutliche Ausbreitungstendenz zu beobachten. Der Gesamtbestand wird auf 1.500 bis 2.000 Brutpaare geschätzt (2015).“

Für das Schwarzkehlchen liegt zur Zeit keine Schätzung der Populationsgröße für Leverkusen vor (LANUV 2018).

##### Bestand im Plangebiet

Das Schwarzkehlchen wurde in Entfernung zum Plangebiet an zwei Standorten beobachtet, nämlich in einer Ruderalfläche südlich des Kurtekottenweges sowie im mittleren Bereich der renaturierten Düne. Während das Schwarzkehlchen am Kurtekottenweg nur am 04.05. warnend (Revier markierend und Hinweis auf Brut) festgestellt wurde, konnte das Schwarzkehlchen an der Düne ab dem 25.05. (Begehung Zauneidechse) regelmäßig dort singend und warnend angetroffen werden. Dabei nutzte es oftmals auch das Gestrüpp des Rainfarns neben dem Trampelpfad entlang der Düne als Ansitz- und Beobachtungswarte und flog erst bei einer Annäherung auf etwa 10 m auf in die Dünenfläche. Es wird somit von **2 Revieren** des Schwarzkehlchens **außerhalb des Plangebietes** ausgegangen.

	
<p>Schwarzkehlchen im Ruderalbestand am Kurtekottenweg.</p>	<p>Schwarzkehlchen im ruderalen Saum neben dem Trampelpfad parallel zur Düne</p>

### Beeinträchtigungsprognose

Die beiden kartierten Reviere des Schwarzkehlchens liegen außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens. Somit kann eine Verletzung des **Schädigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden**.

Weiterhin sind die in Kapitel 7 (S. 40ff) aufgeführten **Maßnahmen** zu beachten.

### 5.2.5 Star (*Sturnus vulgaris*)

#### Lebensraumsprüche<sup>3</sup>

„[...] Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni. Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die

Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (2014).“

Die Populationsgröße des Stars Leverkusen wird auf 200-500 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018).

### **Bestand im Plangebiet**

Stare konnten am 10.04. auf einer Baumsitze in der Düne **sitzend** und dann **weiterfliegend** (Einzeltier) und am 14.06. auf Höhe der Düne als Trupp aus etwa 5-10 Tieren das Gebiet **überfliegend** beobachtet werden.

Hinweise zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung wurden nicht gefunden. Der Star hat im Gebiet offenbar kein Revier.

### **Beeinträchtigungsprognose**

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars offenbar außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens liegen und die beobachteten Individuen der Art das Gebiet nur überfliegen, kann eine Verletzung des **Schädigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.**

## **5.2.6 Turmfalke (Falco tinnunculus)**

### **Lebensraumsprüche**<sup>3</sup>

„[...] In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km<sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015).“

Die Populationsgröße des Turmfalken in Leverkusen wird auf 11-50 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018).

### **Bestand im Plangebiet**

Der Turmfalke wurde wie der Mäusebussard vom Anlieger der Düne als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet, dabei sitzt er oft am Zaun zur Düne an. Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat der Falke im Gebiet nicht.

### **Beeinträchtigungsprognose**

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Turmfalken außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens liegt, kann eine Verletzung des **Schädigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Turmfalke nutzt das Umfeld des Plangebietes als Teil seines etwa 1,5 – 2,5 km<sup>2</sup> großen Jagdreviers, wobei dem Plangebiet als kleiner Teil des Jagdreviers keine essenzielle Bedeutung zukommt. Eine Nutzung der außerhalb des Plangebietes liegenden Ruderalfläche als Jagdhabitat ist weiterhin möglich und wird von dem als Kulturfolger zu bewertenden Turmfalken sehr wahrscheinlich wahrgenommen.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.**

### **5.3 Nicht planungsrelevante Arten**

Bei den sogenannten „nicht planungsrelevante Arten“ handelt es sich

- entweder um FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten die in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen.
- oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Plangebiet sowie angrenzend an dieses wurden die folgenden nicht planungsrelevanten Arten kartiert:

- In der Artengruppe der Säugetiere wurden im Plangebiet vielfach Wildkaninchen festgestellt und der Anlieger der Düne hat regelmäßig den Rotfuchs beobachtet.
- In der Artengruppe der Vögel sind dies  
die Vögel der Gärten, Parks und Siedlungsbereiche: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünflink, Grünspecht, Halsbandsittich, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp,  
die Vögel Feldgehölze und Wälder: Eichelhäher, Fitis und Sommergoldhähnchen  
die Vögel der Binnengewässer: Graugans, Kanadagans und Nilgans  
die Vögel der offenen bis halb-offenen (Kultur)-Landschaft: Bachstelze, Feldlerche, Jagdfasan, Dorngrasmücke.
- In der Artengruppe der Amphibien wurde einmalig die Erdkröte beobachtet.

## **6 Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung**

Das Kapitel befindet sich in der Bearbeitung. Die Ergebnisse werden zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB dargelegt.

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachfolgenden Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

#### 7.1.1 Baubetrieb

- Während der Bauphase wird eine **ökologische Baubegleitung (ÖBB)** mit Weisungsbefugnis eingesetzt.
- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass **Tiere** durch die Baumaßnahmen **nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört** werden.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (hier: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren; erhebliche Störungen) sollen die Baumaßnahmen **außerhalb der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten der meisten Arten, also im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. mit deutlich erkennbaren Bauaktivitäten beginnen. Insbesondere die Baufeldfreimachung hat in diesem Zeitraum zu erfolgen.**
- **Alternativ**, soweit ein Beginn der Baumaßnahme im Zeitraum vom **01.03. bis zum 31.10. unabdingbar** sein sollte, ist Folgendes zu berücksichtigen:
  - Es ist **rechtzeitig Kontakt** mit der **Stadt Leverkusen – Untere Naturschutzbehörde aufzunehmen**, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
  - **Grundsätzlich** sind in diesem Fall, **vorlaufend zur Brutzeit** (also ab Anfang März), auf den betroffenen Flächen **vergrämende Maßnahmen** durchzuführen, die eine Ansiedlung von Vogelarten der offenen bis halboffenen Landschaft verhindern.
- Sollten wider Erwarten **Tiere oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Arbeiten angetroffen werden**, so sind die weiteren Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der **Kontakt** mit der **Stadt Leverkusen - Untere Naturschutzbehörde aufzunehmen**.
- **Zauneidechse**: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenziell wandernder Zauneidechsen wird die Baustelle auf der Seite zur Ruderalfläche durch einen **Reptilienschutzzaun** bauzeitlich abgesperrt.

Für den Reptilienschutzzaun ist eine glatte Folie und nicht ein strukturiertes Gewebe zu verwenden, da an diesem Tiere aufsteigen können. Der Zaun sollte mindestens eine lichte Höhe von 50cm haben, zur Vermeidung von Übersteigung in Anlaufrichtung geneigt sein und am Boden entweder 10cm eingegraben oder eine Lasche von 10 cm umgeschlagen und übererdet werden, damit ein

Unterwandern verhindert wird.

**Der Schutzzaun muss spätestens Ende März angelegt sein. Die Maßnahme wird von der Ökologischen Baubegleitung überwacht.**



Beispiel für einen Reptilienschutzzaun

- **Gehölzeinschläge**, soweit diese wider Erwarten erforderlich werden sollten, sind zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (BNatSchG §39(5)).
- Bei den Baumaßnahmen sind die **Richtlinien** der DIN 18920 und der RAS-LG4 bzw. ZTV-Baumpflege zu berücksichtigen. Randlich angrenzende Vegetationsflächen – vor allem Wälder, Hecken und Einzelbäume / Baumgruppen – sind während der Bauphase zu sichern / schützen.

## 7.1.2 Projektgestaltung

### 7.1.2.1 Lebensraumgestaltung für Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Zauneidechse)

Im Zusammenhang mit der Bebauung werden keine artenschutzrechtlichen aber naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die etwa 12.200 m<sup>2</sup> große naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (ca. 56% der Gesamtfläche) ist als Erweiterung der Dünenfläche an der Elisabeth-Langgässer-Straße auf der derzeitigen Ruderalfläche vorgesehen. Die neue offene bis halboffene Sandfläche soll den Dünencharakter der renaturierten Düne an der Elisabeth-Langgässer-Straße in Richtung Kurtekottenweg fortsetzen und damit den Anschluss an eine gleichgerichtete ältere Kompensationsmaßnahme südlich des Kurtekottenweges ermöglichen.

Die nun vergrößerte Sandmagerrasenfläche bietet zugleich Vögeln einen neuen Lebensraum und auch Fledermäusen ein weiteres ergiebiges Nahrungshabitat, wie offenbar derzeit schon die renaturierte Düne.

Zur Eingrünung des Wohnkomplexes sind lebensraumtypische Gehölzstreifen geplant, die zudem als Leitstrukturen und Jagdhabitat für Fledermäuse dienen können.

### 7.1.2.2 Beleuchtung

Zur Vermeidung von lichtbedingten Beeinträchtigungen insbesondere auf nachtaktive wie auch nachts ruhebedürftige Tiere soll in dem Gewerbegebiet die Beleuchtung umweltgerecht geplant werden. Insbesondere folgende Maßnahmen sollten berücksichtigt werden:

- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel;  
Es sollen warmweiße Farbtemperatur gewählt werden, die 2.700 Kelvin nicht übersteigen. Vorzugsweise sollte bernsteinfarbenes Licht mit einer Lichtfarbe von 2.200 Kelvin Anwendung finden, das auch als „Amber“ oder „Vintage“ angeboten wird.
- Durch Gehäuse mit Richtcharakteristik unnötige Lichtemissionen vermeiden;
- Möglichst niedrige Anbringung, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden;
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten;
- Gehäuse verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden;
- Der Einsatz von smarter Lichtsteuerung oder Zeitsteuerung reduziert die Helligkeit und senkt Lichtemission;
- Insgesamt sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke) von Außenbeleuchtung, insbesondere im Nahbereich von insektenreichen Biotopen;

Weitere planerische Hinweise geben z.B. die folgenden Leitfäden:

- [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/pdf/2012/Vogel\\_Glas\\_Licht\\_2012\\_NRWF.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/pdf/2012/Vogel_Glas_Licht_2012_NRWF.pdf)
- [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1\\_infoblaetter/LANUV\\_Info42\\_Lichtverschmutzung\\_2017\\_WEB-gesichert.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/LANUV_Info42_Lichtverschmutzung_2017_WEB-gesichert.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript543\\_4\\_auf1.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript543_4_auf1.pdf)
- [https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/publikationen/pdf/Planungshilfe\\_-\\_Sternenpark\\_Gewerbe.pdf](https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/publikationen/pdf/Planungshilfe_-_Sternenpark_Gewerbe.pdf)

### 7.1.2.3 Glas

Zur Vermeidung von zumeist tödlichen Vogel-Kollisionen an Glasfronten sind folgende Hinweise zu beachten:

#### • Schutzmaßnahmen vor dem Bau

Bevor Glas an Stellen Verwendung findet, wo es eine Gefahr für Vögel sein könnte, sollte Folgendes bedacht werden:

- Muss es wirklich transparentes oder stark spiegelndes Glas sein?
- Würde auch eine mobile Vorrichtung reichen, die nur im Bedarfsfall aufgestellt wird (z.B. Windschutz)?
- Kann eine Konstruktionsart gewählt werden, bei der die Scheiben zwischen Mauern zurückversetzt werden?
- Wo wird die Gefahr am größten und wie kann man ihr vorbeugen?

Generell gilt: Wenn Glas, dann ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15%. In vogelreichen Umgebungen bietet dies jedoch keinen ausreichenden Schutz. Für dort werden zusätzlich kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite empfohlen (siehe unten).

- **Nutzung von Alternativen**

- Geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster, Bedeckung mind. 25%)
- Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- Oberlichter statt seitlicher Fenster
- Glasflächen neigen statt im rechten Winkel anbringen

Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.

- **Bei bestehenden Gefahrenquellen gilt**

- nur eine flächig wirkende, sich möglichst von der Umgebung abhebende Markierung bringt den nötigen Schutz
- sehr wirkungsvoll sind Lösungen mit Streifen; vertikale Linien sind mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand, horizontale Linien mind. 3 mm breit bei max. 5 cm Abstand
- Klebefolien oder -bänder von guter Qualität verwenden (z.B. Streifen für Auto-Tuning)
- Markierungen wenn immer möglich auf der Außenseite anbringen

Achtung: Folien können Spannungen in den Scheiben verursachen, was in Ausnahmefällen zu Glasbruch führen kann; kontaktieren Sie im Zweifelsfall den Glashersteller.

- **Unter Umständen werden auch mit folgenden Mitteln gute Wirkungen erzielt (immer möglichst außenseitig anbringen)**

- helle Vorhänge, Jalousien, Rollos, Kordelbänder, Folienbänder
- farbige Dekorationen, Zeichnungen mit Finger- & Fensterfarben
- Firmensignete, Schaufensterdekorationen, Dekorsprays
- Gitter, Mückenschutznetze, Nylonschnüre, Baumwollfäden, grobmaschige, kräftige Netze oder Lochbleche
- Streifenvorhänge (Lamellen)

Weitere planerische Hinweise geben z.B. die folgenden Leitfäden:

- [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/pdf/2012/Vogel\\_Glas\\_Licht\\_2012\\_NRWF.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/pdf/2012/Vogel_Glas_Licht_2012_NRWF.pdf)

### 7.1.3 Maßnahmen zum Risikomanagement

Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen.

## 7.2 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei Eingriffsvorhaben oder baurechtlichen Vorhaben gibt das Bundesnaturschutzgesetz mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) „**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**“ (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. **Mittels dieser Maßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden.** § 44 Abs. 5 BNatSchG legt fest, dass eine Beeinträchtigung nicht den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 40/I** werden **keine CEF-Maßnahmen erforderlich.**

## **8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG**

Wie die obigen Ausführungen zeigen, wird in Bezug auf die betrachteten planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität **nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen**. Es werden somit **keine** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt**.

**Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.**

## **9 Gutachterliches Fazit**

Der TSV Bayer 04 Leverkusen und die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH planen im Stadtteil Wiesdorf den Neubau einer Wohngruppe zur Unterbringung von noch schulpflichtigen, minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern.

Das etwa 2,2 ha große Planungsgebiet wird im Norden von den rückseitigen Gärten der Wohnbebauung der Bertha-von-Suttner-Straße, im Osten durch den Abschluss der Elisabeth-Langgässer-Straße mit angrenzender Wohnbebauung und Grenzverlauf zur renaturierten Düne, im Süden / Südwesten durch den Kurtekottenweg und im Westen durch die Kita „Löwenburg“ abgegrenzt.

Das Plangebiet wird mindestens seit 1800 als Ackerland bewirtschaftet. Diese landwirtschaftliche Nutzung hat bis etwa 2013-2014 angehalten und wurde erst mit dem Bau der Kita Löwenburg ausgesetzt. Seitdem liegt die ehemalige Ackerfläche brach und hat sich durch Selbstbegrünung zu einer Ruderalfläche entwickelt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für das hier behandelte Planungsvorhaben wurden neben der Auswertung vorhandener Sekundärdaten vor allgemeine faunistische Kartierungen durchgeführt, die sich nach vorhergehend erfolgter Abstimmung mit der UNB Leverkusen auf die Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel sowie Reptilien und Zufallsfunde Amphibien erstreckten. Die Erhebungen wurden im Zeitraum von April bis Juli 2023 durchgeführt. Dabei wurden im Plangebiet sowie angrenzend 7-8 Fledermausarten, 35 Vogelarten, keine Reptilienart und 1 Amphibienart nachgewiesen. Mit den nahrungssuchenden Greifvögeln Mäusebussard und Turmfalke sowie der Zauneidechse, die wahrscheinlich von der Düne her in die angrenzenden Gärten streift, wurden von einem Anlieger der Elisabeth-Langgässer-Straße drei weitere Arten benannt.

Unter den Fledermäusen wurden vor allem die Pipistrelloiden-Arten Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie die Nyctaloiden-Arten Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Zweifarbfledermaus detektiert. Darüber hinaus konnten vermutlich noch eine Langohr-Fledermaus (*Plecotus auratus* cf)

und eine bisher unbestimmte Myotis-Art erfasst werden. Alle Fledermausarten sind als planungsrelevante Arten eingestuft. Die detektierten Fledermäuse nutzen das Plangebiet und dessen Umgebung als Teil ihrer Jagdhabitats, haben dort aber mangels geeigneter Quartiere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Von den im Gebiet sowie auf angrenzenden Flächen kartierten 37 Vogelarten (inkl. der Beobachtungen des Anliegers) zählen die 6 Vogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Star und Turmfalke zu den planungsrelevanten Arten. Keine dieser Arten hat im Plangebiet seine Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Mäusebussard, Star und Turmfalke nutzen das Gebiet und seine Umgebung als Jagd- / Nahrungshabitats bzw. wurden nur überfliegend beobachtet (Star). Hingegen hat das Schwarzkehlchen in Nachbarschaft zum Plangebiet (Düne & Ruderalfläche südlich Kurtekottenweg) möglicherweise zwei Fortpflanzungsstätten, die Nachtigall benachbart zur Kita Löwenburg eine Fortpflanzungsstätte und die Feldlerche weit südlich des Kurtekottenweges eine Fortpflanzungsstätte. Die Reviere liegen also alle außerhalb des Plangebietes und werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Während der nächtlichen Detektorbegehung am 10.07. konnte außerhalb des Plangebietes ein wanderndes Einzeltier der nicht planungsrelevanten Erdkröte angetroffen werden.

Im Zusammenhang mit der separaten Begehung zur Erfassung von Zauneidechsen und auch während der Begehungen zur Kartierung der Avifauna konnten im Plangebiet sowie auf der Restfläche des Flurstücks 383 keine Zauneidechsen (planungsrelevant) beobachtet werden und es wurden auch keine Hinweise auf Vorkommen gefunden. Der bereits erwähnte Anlieger der Elisabeth-Langgässer-Straße konnte aber berichten, dass in seinem Garten sowie in den Gärten weiterer Anlieger der Düne (Zaun-)Eidechsen sporadisch nach Nahrung suchen. Es ist anzunehmen, dass diese Individuen von der renaturierten Düne aus bis in die Gärten vorstoßen. Das Plangebiet selbst sowie auch die umgebende Ruderalfläche werden aber wohl nur gelegentlich zum Austausch zwischen den Populationen durchwandert. Zum einen weisen diese Flächen aufgrund der zumeist dichten und hohen Vegetation einen hohen Raumwiderstand auf, der nur nach einer sporadisch stattfindenden Mahd günstigere Bedingungen für eine Durchquerung bietet. Zum anderen stellt die intensive Begehung des Gebietes, vor allem das Hunde-Ausführen mit z.T. freilaufenden Hunden einen starken Ungunstoffaktor dar, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen behindert. Es wird deshalb im Plangebiet und auch in der umgebenden Ruderalflur – mit Ausnahme der renaturierten Düne – nicht von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ausgegangen. Um aber Beeinträchtigungen wandernder Zauneidechsen während der Bauphase zu vermeiden, sind bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Zusammenfassend kommt die Beeinträchtigungsprognose zum Ergebnis, dass mit einer Realisierung des Planvorhabens **keine** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzt** werden und somit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

**Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung** stehen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" **keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.**

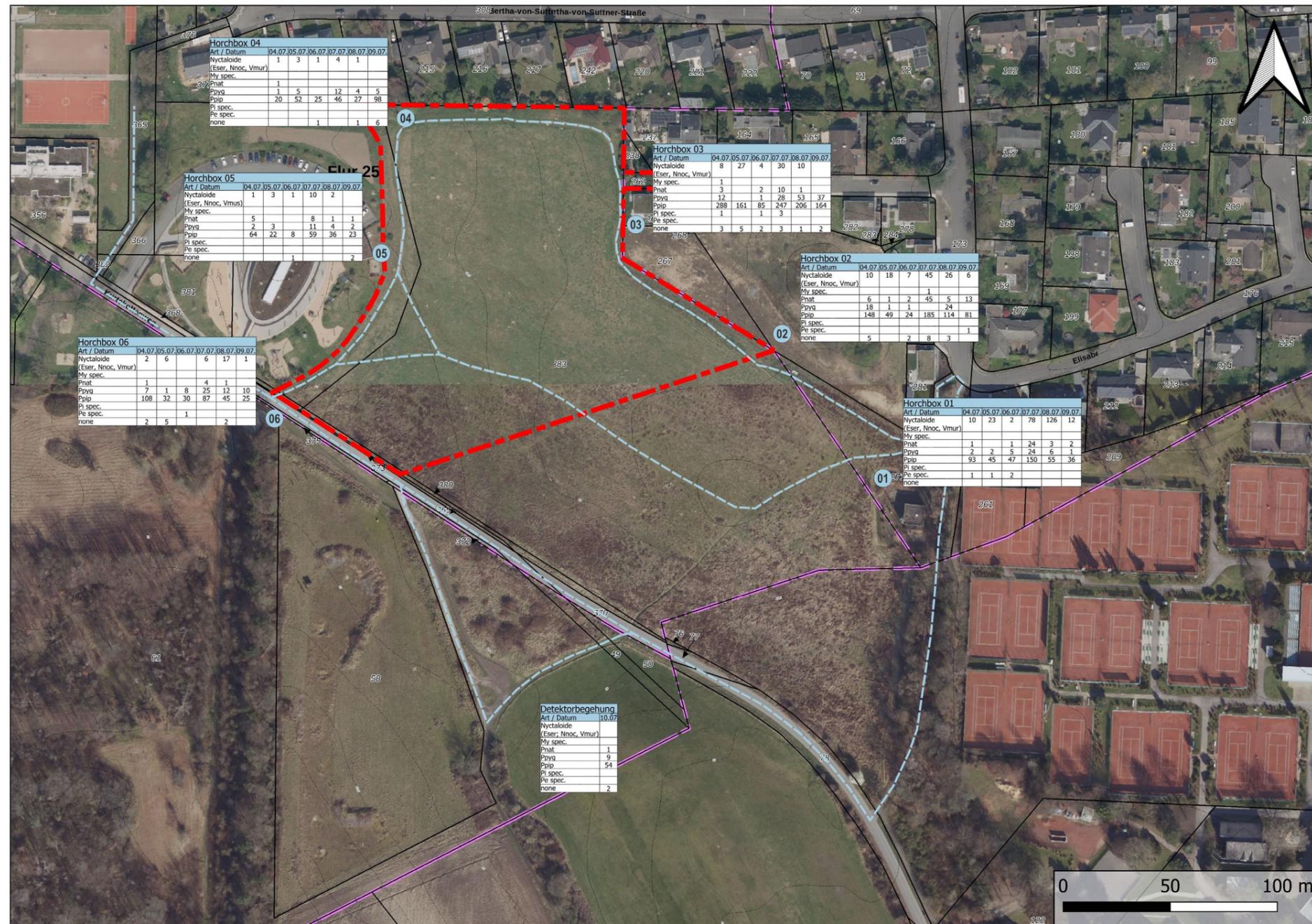
## 10 Quellenangaben

- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. – Biotope Editions – Publications scientifiques du Museum
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung - IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung – Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
- KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote – § 44 (1) BNatSchG – <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2010): Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung (nach VV-Artenschutz) – Stand: 26.08.2010
- LANUV (2016): Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen – Stand: März 2016
- LANUV (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW – Stand: 31.05.2018
- LANUV (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021 – Anhang A - Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden).
- LANUV (2023a): „Planungsrelevante Arten“ im Bereich der Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen – Online-Auswertung – [www.naturschutzinformationen-nrw.de](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de) – abgefragt am 28.06.2023
- LANUV (2023b): @infos-Landschaftsinformationssammlung – [lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm](http://lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm) – abgefragt am 28.06.2023
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. S. 266
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

- MULNV NRW (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021 – FÖA Landschaftsplanung GmbH
- OBRIST, M.K., BOESCH, R. (2018) BatScope manages acoustic recordings, analyses calls, and classifies bat species automatically. Can. J. Zool.(96): 939-954. doi: 10.1139/cjz-2017-0103. <http://www.batscope.ch>.
- PETTERSSON L. (2009): BatSound 4.03 – Real-time spectrogram sound analysis software. - Pettersson Elektronik AB
- PETTERSSON L. (2015): BatSound Touch – Real-time spectrogram sound analysis software. - Pettersson Elektronik AB
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 57 (2020). 13 112
- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2020): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN Scripten 543, 4. Auflag
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. – Westarp Wissenschaften – Verlagsgesellschaft mbH
- STADT LEVERKUSEN (1987): Landschaftsplan Stadt Leverkusen.
- SUDMANN, S.R.; M. SCHMITZ; HERKENRATH, P. & JÖBGES, M.M. (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

## **Anlage 1: Pläne Fledermäuse und Vögel**

**Horchboxen-Standorte, Detektorbegehung und Ergebnisse der Fledermauserfassung – Zeitraum 04.07. – 10.07.2023**



**Es bedeuten**

Nyctaloide Arten: Eser = Breitflügel-Fledermaus, Nnoc = Abendsegler, Vmur = Zweifarbfledermaus; My spec. = Myotis-Art, unbestimmt; Pnat = Flughörnchen; Ppip = Zwergfledermaus; Ppyg = Mückenfledermaus; Pi spec. = Pipistrellus-Art, unbestimmt; Pe spec. = Langohrfledermaus, unbestimmt; none = Rufe weiterer Fledermäuse, unbestimmt

**Vögel 2023 – planungsrelevante und bemerkenswerte Arten**



**Es bedeuten**

Ba = Bachstelze, F = Fitis, FI = Feldlerche, N = Nachtigall, S = Star, Swk = Schwarzkehlchen

Das tatsächliche Revier der Feldlerche liegt weiter im Südwesten und wurde nur zur Darstellung in der Karte auf diese Position projiziert.

**Kartierungstermine**

○ 10.04.2023

○ 04.05.2023

○ 14.06.2023

**Vögel 2023 – allgemein und weit verbreitete Arten**



**Es bedeuten**

A = Amsel, B = Buchfink, Bm = Blaumeise, Bs = Buntspecht, Dg = Dorngrasmücke, E = Elster, Ei = Eichelhäher, Fa = Fasan, Gf = Grünfink, Gg = Gartengrasmücke, Gra = Graugans, Gü = Grünspecht, Hbs = Halsbandsittich, He = Heckenbraunelle, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Kag = Kanadagans, Mg = Mönchsgrasmücke, Ms = Mauersegler, Nig = Nilgans, R = Rotkehlchen, Rk = Rabenkrähe, Rt = Ringeltaube, Sd = Singdrossel, Sg = Sommergoldhähnchen, Sti = Stieglitz, Z = Zaunkönig, Zi = Zilpzalp

**Kartierungstermine**

○ 10.04.2023 | ○ 04.05.2023 | ● 14.06.2023